



STADT OBER-RAMSTADT

**VEREINSFÖRDERUNGSRICHTLINIEN
(VFRichtl)**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
B. FÖRDERUNGSBERECHTIGUNG UND AUFNAHME IN DIE FÖRDERUNG	1
C: VERFAHREN	2
1. Anträge	2
2. Bewilligung, Auszahlung	2
3. Kostenunterschreitung, Änderung der Zweckbestimmung	2
4. Verwendungsnachweis	3
D. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN	3
1. Allgemeine Vereinsarbeit im Jugendbereich	3
2. Übungsleiter	4
3. Erwerb langlebiger Geräte und Gegenstände	4
4. Vereinseigene, städtische, kreiseigene und gemietete Anlagen	4
4.1 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen	4
4.2 Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Anlagen	5
4.3 Überlassen der städtischen und kreiseigenen Anlagen	5
4.4 Gemietete Anlagen	5
5. Sportliche und kulturelle Begegnungen sowie Veranstaltungen	5
5.1 Veranstaltungen im Ausland	5
5.2 Veranstaltungen besonderer Art im In- und Ausland	6
5.3 Ausrichtung von kulturellen örtlichen Veranstaltungen	6
5.4 Ehrenpreise für Sport- und Kulturveranstaltungen	6
6. Vereinsjubiläen	7
7. Nicht vereinsgebundene Tätigkeit	7
E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

Richtlinien zur Förderung von ortsansässigen Vereinen und sonstigen Organisationen (Vereinsförderungsrichtlinien)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Stadt Ober-Ramstadt fördert die örtlichen Vereine und sonstigen Organisationen, die auf sportlichem, kulturellem oder gesellschaftlichem Gebiet tätig sind.
2. Die Hilfe der Stadt erstreckt sich in erster Linie darauf, vielseitig benutzbare Sport-, Freizeit- und sonstige Einrichtungen bereitzustellen. Daneben soll auch die freie Aktivität der Vereine und sonstigen Organisationen ideell und finanziell, auf der Grundlage dieser Richtlinien, unterstützt werden.
3. Die Stadt stellt im Rahmen ihres Haushaltsplanes die Mittel zur Verfügung. Über die Verwendung entscheidet der Magistrat.
4. Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch oder Verpflichtungen für die Stadt Ober-Ramstadt können daraus nicht abgeleitet werden.
5. Nach diesen Richtlinien werden nachstehende Zwecke gefördert:
 - a) Allgemeine Vereinsarbeit im Jugendbereich
 - b) Aufwendungen für Übungsleiter
 - c) Erwerb langlebiger Geräte und Gegenstände
 - d) Neubau, Erweiterung, Verbesserung, Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Anlagen
 - e) Sportliche und kulturelle Begegnungen
 - f) sonstige Aktivitäten

B. FÖRDERUNGSBERECHTIGUNG UND AUFNAHME IN DIE FÖRDERUNG

1. Gefördert werden alle Vereine und Organisationen nach Abschnitt A.1.:
 - a) die einem Fachverband bzw. einer Anschlussorganisation angehören, die vom Land Hessen als förderungswürdiger anerkannt sind,
 - b) deren Gemeinnützigkeit durch Bestätigung des Finanzamtes nachgewiesen ist,
 - c) die ihren Vereinssitz im Gebiet der Stadt haben,
 - d) die auf Antrag nach 3. zur Förderung aufgenommen wurden.

2. Nicht gefördert werden:

- die Träger der freien Wohlfahrtspflege,
- Parteien, deren Organisationen sowie andere politische Gruppierungen
- und Vereine denen Mittel direkt aus dem Haushalt der Stadt gewährt werden.

3. Zur Aufnahme in die Förderung ist ein schriftlicher Antrag mit Nachweis nach 1 a) - c) zur Entscheidung beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt einzureichen.

Der Magistrat kann auf Antrag Vereine, deren Ziele und Aufgaben **förderungswürdig** sind, ohne den Nachweis nach Ziffer 1.b) erbringen zu können, zur Förderung nach den Abschnitten D. 5 und D. 6 zulassen.

C. VERFAHREN

1. Anträge

1.1 Zuschüsse müssen schriftlich und unter Verwendung des jeweils zutreffenden Formulars beantragt werden. Die Anträge bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters des Vereins (Hauptverein), nicht einzelner Abteilungen.

1.2 Die Formulare (Vordrucke) sind beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt anzufordern.

1.3 Die im folgenden Maßnahmenkatalog genannten Antragsfristen sind grundsätzlich einzuhalten.

2. Bewilligung, Auszahlung

2.1 Die Zusage für einen Zuschuss erfolgt in einem Bewilligungsbescheid. Dieser enthält die Höhe des Zuschusses, die Zweckbestimmung der Mittel und gibt die Art und Weise der Auszahlung an. Die Bewilligungsbedingungen sind durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins schriftlich anzuerkennen.

2.2 Bei Baumaßnahmen muß der Zuschuss entsprechend dem Baufortschritt schriftlich abgerufen werden.

2.3 Zuschüsse werden grundsätzlich **nicht** bewilligt, wenn mit der Ausführung des zu fördernden Vorhabens bereits begonnen wurde oder Verpflichtungen, die sich auf die Ausführung beziehen, eingegangen worden sind.

2.4 Sind für gleiche Maßnahmen im Vorjahr bereits Zuschüsse gezahlt worden, so kann eine neue Bewilligung und Auszahlung nur dann erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis ordnungsgemäß vorgelegt worden ist.

3. Kostenunterschreitung, Änderung der Zweckbestimmung

3.1 Sofern die tatsächlichen Kosten unter der Summe des Kostenvoranschlages zurückbleiben, ist der Zuschuss im Verhältnis zur Zuschussquote zu verringern.

3.2 Der Zuschussempfänger hat eine geplante Änderung der Zweckbestimmung vorab schriftlich anzuzeigen und zu begründen. Vor Inangriffnahme der Maßnahme ist der geänderte Bewilligungsbescheid abzuwarten.

3.3 Wird ein Zuschuss ohne Zustimmung des Magistrats für einen anderen Zweck verwandt, oder werden die Bewilligungsbedingungen nicht eingehalten, so ist der Empfänger verpflichtet, den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen.

3.4 Vorsätzlich unrichtige Angaben in den Antragsunterlagen führen zum Ausschluss von der Förderung. Förderungsmittel, die nach diesen Angaben gewährt wurden, sind zurückzuzahlen.

4. Verwendungsnachweis

4.1 Der Zuschussempfänger hat der Stadt über die Förderungsmaßnahme einen Verwendungsnachweis zu erbringen.

4.2 Bei nicht abgeschlossenen Maßnahmen ist ein Zwischenverwendungsnachweis (schriftliche Bestätigung des Vereins über den Stand der Maßnahme) vorzulegen.

4.3 Die Nachweise sind jeweils bis spätestens 01.04. des auf die Förderung folgenden Jahres beim Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt einzureichen.

4.4 Bei Baumaßnahmen sind die Gesamtkosten, die im Vereinsantrag genannt sind, nachzuweisen. Der Nachweis der Zuschusssumme genügt nicht.

4.5 Der Zuschuss ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig vorliegt.

4.6 Der Nachweis entfällt für Zuschüsse, die den Vereinen ohne Antrag und/oder gemäß besonderen Berechnungsverfahren gewährt werden.

4.7 Der Nachweis entfällt auch dann, wenn im Antrag bereits Unterlagen gefordert sind, die einem Verwendungsnachweis entsprechen (Fahrtkosten, Übungsleiter).

4.8 Der Verwendungsnachweis hat die quitierte Originalrechnung zu enthalten bzw. die Rechnung zusammen mit dem vom Geldinstitut quitierten Überweisungsbeleg oder dem zugehörigen Bankauszug im Original.

D. FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

1. Allgemeine Vereinsarbeit im Jugendbereich

a) Die Stadt gewährt auf Antrag eine jährliche Zuwendung von **DM 6,- je Mitglied** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

b) Die Vereine haben bis **1. April** des laufenden Jahres ihren jeweiligen Mitgliederstand getrennt nach Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und darüber mit Stichtag 1. Januar des laufenden Jahres dem Magistrat zu melden. Die jährliche Bestandsmeldung der Mitgliederzahlen an den jeweiligen Fachverband ist in Kopie beizufügen.

2. Übungsleiter

2.1 Für Übungsleiter wird ein Zuschuss von **10 v.H.** der nachgewiesenen Kosten gewährt. Der Zuschuss darf jährlich **DM 1.000,-** pro Übungsleiter nicht übersteigen.

2.2 Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für einen Übungsleiter je Mannschaft, Gruppe oder ähnliches.

2.3 Der Zuschuss wird zusätzlich zu den Übungsleiter-Zuschüssen des Landessportbundes Hessen ausgezahlt.

2.4 Übungsleiter ohne Lizenz müssen am Übungsbetrieb verantwortlich und aktiv beteiligt sein. Reine Betreueraufgaben rechtfertigen einen Zuschuss nicht.

2.5 Als Antrag dient eine Aufstellung des Vereins (Formular), die folgendes enthalten muß:

Name, Vorname, Abteilung bzw. Sportart, Wochenstundenzahl, Wochentag und Zeit der Übungsstunde, Übungsstätte, Übungsleiterentgelt.

Diese Aufstellung, die gleichzeitig als Verwendungsnachweis gilt, ist vom Verein durch rechtsverbindliche Unterschrift zu bestätigen und muss am 01.04. des nachfolgenden Jahres beim Magistrat vorliegen.

3. Erwerb langlebiger Geräte und Gegenstände

3.1 Zum Erwerb von Geräten und Gegenständen, die mindestens 3 Jahre bei normaler Abnutzung verwendet werden können und deren einzelner Anschaffungspreis über 200,- DM liegt, wird dem Verein auf Antrag 20 v.H. der Kosten als Zuschuss gewährt.

Dazu zählen nicht Transportgeräte, Bälle, Ballschränke, Videoanlagen, Sport- und andere Bekleidung.

3.2 Der Antrag ist bis spätestens **1. September** einzureichen, um eine Einstellung der Mittel in den Haushaltsplan des Folgejahres zu ermöglichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

Finanzierungsplan mit Ausweisung der Eigenleistungen
Angebote bzw. Kostenvoranschläge der Lieferanten.

4. Vereinseigene, städtische, kreiseigene und gemietete Anlagen

4.1 Neubau, Erweiterung und Verbesserung vereinseigener Anlagen

4.1.1 Auf Antrag wird zu diesen investiven Maßnahmen ein **Zuschuss von 10 v.H.** der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten gewährt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist der Nachweis von Vor- und Eigenleistungen sowie der Nachweis der Antragstellung nach (4.1.3 c).

4.1.2 Neben dem Zuschuss kann den Vereinen für Baumaßnahmen im Bereich des Sportes ein **Darlehen von in der Regel 20 v.H.** der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden.

Das Darlehen ist vom Tage der Auszahlung bzw. zu dem im Darlehensvertrag festgelegten Zeitpunkt mit jährlich 1 v.H. zu verzinsen.

4.1.3 Der jeweilige Antrag ist bis zum **1. September** des beim Magistrat einzureichen, um bei Anerkennung die Einstellung in den Haushalt des Maßnahmejahres und evtl. Folgejahres sicherzustellen. Dem Antrag ist beizufügen:

- a) Finanzierungsplan mit Kostenanschlägen, Bauvoranfrage, Ausweisung der Eigenleistungen
- b) letzter Jahresabschluss
- c) Nachweis der Beantragung möglicher Zuschüsse bei Kreis, Land oder Spitzenverband

4.1.4 Der Abschnitt "Verfahren" ist zu beachten. Liegen die tatsächlich entstandenen Kosten unter den bei der Zuschussgewährung angenommenen Kosten, so ist der über die 10 v.H. hinausgehende Anteil des Zuschusses zurückzuzahlen.

4.2 Betrieb und Unterhaltung vereinseigener Anlagen

4.2.1 Vereine mit vereinseigenen Anlagen erhalten Zuwendungen für laufende Unterhaltungs- und Betriebskosten als Ausgleich gegenüber Vereinen, die nur städtische oder kreiseigene Einrichtungen benutzen.

4.2.2 Der Zuschuss wird auf Antrag aus den Betriebskosten (Heizung, Wasser, Strom etc.) und den Materialkosten für die Unterhaltung der Gebäude und Flächen errechnet. Dazu werden **40 v.H.** der Kosten aus dem der Antragstellung vorangehenden Jahr als Zuschuss für das Jahr der Antragstellung festgelegt. Der Zuschuss darf **insgesamt DM 8.000,-** im Jahr nicht übersteigen.

4.2.3 Es werden nur die Betriebs- und Materialkosten für die Unterhaltung von Räumen und Flächen, die für die Vereinszwecke benötigt werden, gerechnet. Dazu zählen keine Gesellschaftsräume.

4.3 Überlassen der städtischen und kreiseigenen Anlagen

4.3.1 Die Stadt stellt den nach den Förderungsrichtlinien anerkannten Vereinen Einrichtungen für **Trainingszwecke** unentgeltlich zur Verfügung. Belegungspläne, Benutzungsordnungen, Miet- und Benutzungsverträge regeln die Nutzung; die angeforderten Versicherungsunterlagen sind vorzulegen. Die Mietpreistarife enthalten die Bestimmungen über die Förderung der örtlichen Vereine bei **sonstigen Veranstaltungen**.

4.4 Gemietete Anlagen

Vereine mit Aufwendungen für gemietete Anlagen erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss von **10 v.H.** der Mietkosten. Der Zuschuss pro Verein oder Abteilung für die gemieteten Anlagen, darf **DM 1.000,-** im Jahr nicht übersteigen.

5. Sportliche und kulturelle Begegnungen sowie Veranstaltungen

5.1 Veranstaltungen im Ausland

5.1.1 Zur Förderung des Sportverkehrs und der kulturellen Beziehungen gewährt die Stadt für Fahrten zu Veranstaltungen im Ausland für jeden aktiven Teilnehmer sowie für einen offiziellen Betreuer je 10 aktive Teilnehmer eine **Zuwendung von je DM 15,-** bis zu einem Gesamtbetrag von DM 500,-. Bei Fahrten in die Schwesterstädte werden Zuwendungen des Verschwisterungskomitees angerechnet.

5.1.2 Die Zuwendung kann jährlich neben einer Fahrt in die Schwesterstadt nur noch für **eine** Fahrt, bei Vereinen mit mehreren Abteilungen für eine Fahrt je Abteilung gewährt werden.

5.2 Veranstaltungen besonderer Art im In- und Ausland

5.2.1 Für die Teilnahme von Aktiven, ihren Trainern bzw. Betreuern an nationalen und internationalen Meisterschaften (niedrigste Stufe Landesebene), überregionalen Turnieren und vergleichbaren Begegnungen werden

a) **Zuschüsse zu den Fahrtkosten** in Höhe von **DM 0,15/km** der kürzesten Wegstrecke je angefangene 4 Teilnehmer bei PKW und Kleintransportern, bei Busfahrten je 10 angefangene Personen

b) **Zuschüsse zur Unterbringung und Verpflegung** in Höhe von **DM 5,--/Tag** und Teilnehmer gewährt.

Der Zuschuss darf DM 500,-- je Veranstaltung nicht übersteigen.

5.2.2 Für die Teilnahme an Veranstaltungen (5.2.1) innerhalb der Landkreise Darmstadt-Dieburg, Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Stadt Darmstadt, Stadt Frankfurt und Odenwaldkreis werden grundsätzlich **keine** Zuschüsse gewährt.

5.3 Ausrichtung von kulturellen örtlichen Veranstaltungen

5.3.1 Öffentliche Konzerte, Volkstanzaufführungen, Laienspiele sowie Damen- und Herrensitzungen (Faschingsveranstaltungen), die von örtlichen Vereinen mit überwiegend eigenen Mitgliedern durchgeführt werden, werden bei Kostenunterdeckung auf Antrag mit bis zu **DM 200,-- bezuschusst**. Es werden max. 2 Veranstaltungen des gleichen Ausrichters pro Jahr anerkannt.

5.3.2 Zur Abrechnung ist mit dem Antrag eine Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben mit Aufführung von Leistungen Dritter beim Magistrat einzureichen.

5.4 Ehrenpreise für Sport- und Kulturveranstaltungen

5.4.1 Die Vereine können Ehrenpreise nach u.a. Auflistung zur Verfügung gestellt bekommen, oder einen entsprechenden finanziellen Zuschuss zum Ankauf von Ehrenpreisen oder Sachpreisen erhalten.

Die Stadt kann folgende Ehrenpreise zur Verfügung stellen:

- a) Wanderpokal
- b) Pokal
- c) Silberschalen, Zinnteller oder ähnliches
- d) Plaketten
- e) sonstige Ehrengaben

5.4.2 Der Wert der Zuwendung ist auf **DM 200,--** pro Veranstaltung begrenzt. Es wird 1 Veranstaltung des gleichen Ausrichters und der gleichen Art pro Jahr anerkannt.

5.4.3 Der Verein hat dem Magistrat den Besitzwechsel der Wanderpokale schriftlich mitzuteilen. Ein neuer Wanderpokal für die gleiche Veranstaltung wird erst dann wieder von der Stadt finanziert, wenn der jeweilige Gewinner ihn zweimal hintereinander verteidigt oder insgesamt fünfmal errungen hat. Sogenannte "ewige" Wanderpokale sind von dieser Regelung ausgenommen.

6. Vereinsjubiläen

6.1 Bei Vereinsjubiläen werden folgende Zuwendungen gewährt:

- | | |
|---|-----------|
| a) bei 25 Jahren | DM 200,-- |
| b) bei 50 Jahren | DM 300,-- |
| c) bei 75 Jahren und darüber bei jeweils Vielfachem von 25 Jahren (100, 125 usw.) | DM 400,-- |

6.2 Ein formloser Antrag des Vereins ist bis zum 1. April des Jubiläumsjahres vorzulegen.

7. Nicht vereinsgebundene Betätigung

7.1 Die sportliche oder kulturelle Betätigung nicht vereinsgebundener Einwohner wird durch organisatorische Hilfen bei der Gestaltung und durch Bereitstellung von Einrichtungen und Geräten, soweit möglich auch finanziell, gefördert.

7.2 Auf Antrag können, wenn möglich, städtische Einrichtungen benutzt werden. Hierbei hat die Belegung durch Vereine Vorrang.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Stadtverordnetenversammlung Ober-Ramstadt hat am 15. März 1991 vorstehende Richtlinien zur Förderung der ortsansässigen Vereinen und sonstigen Organisationen (Vereinsförderungsrichtlinien) beschlossen.

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 1.1.1991 in Kraft, gleichzeitig treten die Richtlinien vom 6.5.1983 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den
Der Magistrat:

(Hartmann)
Bürgermeister